



Bürgschaft: Einstehen für Schulden anderer Personen

(Erfüllung von Schulden, soweit Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt)

Arten

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Kaufleute bürgen stets selbstschuldnerisch

Verzicht auf Einrede Vorausklage § 771 BGB
(sofortige Inanspruchnahme des Bürgen)

Ausfallbürgschaft

Recht der Einrede der Vorausklage § 771 BGB

Formvorschrift: schriftlich (§ 766 BGB)

Formfreiheit (auch mündlich) bei Kaufleuten im Handelsgewerbe (§ 350 HGB)